

TARIFORDNUNG ZUM «GLASFASERREGLEMENT»

der

Einwohnergemeinde Fischbach

Gültig ab 6. Juni 2024.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Fischbach gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglements vom 06. Juni 2024 und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussentschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWST und können der Teuerung angepasst werden.

Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussentschädigung CHF inkl. MwSt.

a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke CHF 0.—
wenn gleichzeitig alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden und ein Abonnement abgeschlossen wird.
 - b. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke CHF 700.—
wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden.
 - c. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke CHF 1'700.—
 - d. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke CHF 700.—
wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird.
 - e. Bauland CHF 1'700.—
 - f. Ökonomiegebäude, wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird. CHF 700.—
2. Nacherschliessungen nach Aufwand

b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke CHF 1'900.—
wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden und ein Abonnement abgeschlossen wird.
 - b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke nach Aufwand
 - c. Ökonomiegebäude nach Aufwand
2. Nacherschliessungen nach Aufwand
3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

c. Anschluss Nutzungseinheiten

1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit
 - a. 1.-6. Anschluss je CHF 600.—
 - b. 7.-X. Anschluss je CHF 500.—
2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.

d. Bestehende Anschlüsse

Besteht bereits ein anschlussfähiger, standardkonformer, Glasfaser-Inhaus-Ausbau mit OTO-Dose, welcher verwendet werden kann, wird eine Entschädigung dafür hinfällig.

- e. Aufschaltgebühr CHF 80.—

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

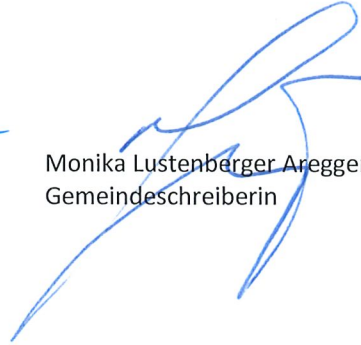
Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 2024 per 6. Juni 2024 in Kraft.

Fischbach, 11. Juni 2024

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat



Eliane Graber
Gemeindepräsidentin



Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

